

HAUSORDNUNG Kassel Kongress Palais

Das Kassel Kongress Palais (nachfolgend **Versammlungsstätte** genannt) wird durch die Kassel Marketing GmbH (nachfolgend **Betreiber** genannt) vermerkt und betrieben. Die Hausordnung gilt für die Versammlungsstätte und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

Das Hausrecht üben der Betreiber und beauftragte Dritte (z.B. Veranstalter) aus.

Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände - insbesondere zur Halle - für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Der Zutritt ist **Kindern und Jugendlichen** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an haben, wie Erwachsene, uneingeschränkten Zutritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen z.B. „nur für Fachbesucher“, bleiben davon unberührt.

Berechtigt, **Ausweiskontrollen** auf dem Gelände durchzuführen, sind die Mitarbeiter des Betreibers und die von ihm beauftragten Bewachungsunternehmen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienste nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Jacken, Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Rollstühle und Rollatoren dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mit auf die Emporen genommen werden. Entsprechende Hinweisschilder sind zu beachten.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol. und/oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen.

Jegliches **Bekleben von Wänden, Fußböden, Hinweisschildern und Inventar** bzw. das Anbringen von Schildern oder Dekorationen etc. (auch mit Hilfe von Reißnägeln, o.ä.) ist ausdrücklich untersagt. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, - mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Lautstärke bei Musikveranstaltung: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben.

Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.

Freihalten der Feuerwehr-Aufstellzonen: Die Feuerwehr-Aufstellzonen links und rechts neben dem Historischen Haus sowie die Feuerwehrezufahrt im Konzertgarten (beidseitig 5m Breite vom Einfahrtstor bis zur Rückseite des Historischen Hauses) sind immer frei zu halten. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Speisen und Getränke können in der Versammlungsstätte erworben werden. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Die in der Versammlungsstätte gesondert ausgewiesenen **Infektionsschutzmaßnahmen** sind zu beachten und jederzeit strengsten einzuhalten.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen. Insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art- entgeltlich oder unentgeltlich -);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes, sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

Das Mitbringen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser größer als 3cm ist;
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Tiere, Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial;
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).